

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2026

1. Anmeldung, Reservierung, Zahlung des Restbetrages, Stornierung

Die verbindliche Reservierung kommt zustande, sobald Mietpark Munk Ihnen nach Erhalt Ihres Chartervertrages und einer Anzahlung von **20 %** eine Buchungsbestätigung schickt. Die Restzahlung ist ohne Erinnerung spätestens **28 Tage vor Charterbeginn** zu überweisen. Bei Rücktritt von dem Vertrag durch den Mieter vor dem vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des Mietpreises zu zahlen:

- Rücktritt nach erfolgter Reservierungsbestätigung 20 %
- Rücktritt bis zu 26 Tage vor vereinbartem Mietbeginn 60 %
- Rücktritt bis zu 15 Tage vor vereinbartem Mietbeginn 80 %
- Nichtantritt der Vermietung 100 %

Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes wird kein Ersatz zurückerstattet. Eine Reisekostenrücktrittsversicherung, sowie eine Kautionsversicherung werden angeboten.

2. Eignung, Übernahme, Führung des Bootes

Der Schiffsführer muss volljährig sein und ist für seine Mannschaft und das ihm anvertraute Material verantwortlich. Mietpark Munk, vertreten durch den Übergebenden, behält sich das Recht vor, die Übergabe des Bootes zu verweigern, wenn der Schiffsführer seiner Ansicht nach, diese Verantwortung nicht übernehmen kann. In einem solchen Fall wird die Miete unter Ausschluss anderer Entschädigungen zu 50 % zurückgezahlt. Der Schiffsführer übernimmt das Boot nach Erledigung der erforderlichen Formalitäten (Kautions, Überprüfung des Inventars, Funktionsprüfung und ausführlicher Einweisung).

Die Uhrzeit der Übernahme erfolgt nach Absprache. Handelt es sich um einen sogenannten „**rein/raus-Tag**“, ist eine Übernahme erst ab etwa **15:00 Uhr** möglich.

Der festgelegte Schiffsführer muss im Besitz eines **für das Revier gültigen Bootsführerscheins** sein und ist für die Einhaltung aller Vorschriften voll verantwortlich.

Der Mieter ist verpflichtet, Straßennutzungsgebühren und Parkgebühren im jeweiligen Land zu entrichten und für Bußgeldbescheide bei Verstößen, auch im Nachhinein, aufzukommen und entlässt den Vermietet aus dieser Haftung.

3. Unfälle

Sofern ein Unfall aufgrund von Unachtsamkeit oder Nichtbeachtung der Instruktionen herbeigeführt wird, können gegenüber Mietpark Munk keine Ansprüche erhoben werden. Der Mieter verpflichtet sich, ihm oder dem Boot zugefügten Schäden unverzüglich Mietpark Munk zu melden. Reparaturen sind nur in ausdrücklicher Zustimmung von Mietpark Munk durchzuführen. Ersatzansprüche bzw. Kostenübernahme durch Mietpark Munk sind ausgeschlossen.

Alle Boote sind international Kasko- und Haftpflicht versichert. Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden in Höhe von 10.000.000 €. Eine internationale Versicherungsbestätigung liegt den Bootspapieren bei.

4. Haustiere

An Bord unserer Boote sind keine Haustiere erlaubt. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass ohne Einwilligung des Vermieters Haustiere an Bord waren, ist Mietpark Munk vertreten durch den Übergebenden, berechtigt die Kautions anteilig einzubehalten.

5. Ausstattung des Bootes, Verlust persönlicher Sachen

Der Mieter verpflichtet sich, jeglichen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung anzuzeigen und kann zur Erstattung des Schadens herangezogen werden. Mietpark Munk haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände des Mieters und der übrigen Personen, weder an Bord, noch an der von Mietpark Munk betreuten Basis.

6. Kautions

Die Charterkautions beträgt für alle Boote **1500 €**. Sie ist vor Charterbeginn zu **überweisen** und wird, bei schadensfreier Rückgabe, spätestens 3 Tage nach Rückgabe des Bootes **zurück überwiesen**. Sollten nachträglich Schäden festgestellt werden, werden diese dokumentiert und an den Mieter weitergeleitet. Eine Charterkautionsversicherung wird angeboten und empfohlen.

<https://www.schomacker.de/charterversicherungen/charterkautions.html>

7. Slippen / Kranen

Im Binnenbereich können alle unsere Boote problemlos geslippt werden, vorausgesetzt die Slippstelle entspricht den üblichen Normen und der Handlungsablauf schließt Zerstörungsgefahren aus.

Im Salzwasser ist das Slippen generell untersagt. Die Boote müssen dort stets „gekrant“ werden. Zuwiderhandlungen führen zum **anteiligen Einbehalt der Kautions**. Um Streitfälle auszuschließen, sollten Sie die Quittung des Kranvorgangs vorweisen können, anderenfalls steht der Mieter in Beweiszwang.

Alle unsere RIB's (Festrumpfschlauchboote) verfügen über ein **Krangeschirr** und **dürfen nur mit diesem gekrant werden**, da es sonst zu Beschädigungen am Schlauch kommen kann. Das Krangeschirr ist so ausgelegt, dass jeder Kran es sehr leicht nutzen kann.

8. Bei Havarien und Unfällen

Im Falle von Unfällen/ Havarien muss der Mieter Mietpark Munk informieren. Mietpark Munk wird sich bemühen, schnellstmöglich Hilfe und Unterstützung zu organisieren. Bei einer Nutzungsunterbrechung von einem Tag bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vermieter. Eine vom Mieter verursachte Panne schließt jegliche Ersatzleistungsansprüche aus. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Kautions zur Deckung von Schäden am Boot einzubehalten. Entgangene Urlaubsfreuden, die aufgrund von Havarien oder Unfall während der Mietzeit eintreten, berechtigen nicht zur anteiligen Erstattung des Mietpreises, unabhängig von der Ursache. Bei technischen Problemen / Ausfällen an einem Boot muss Mietpark Munk informiert werden und in Absprache wird Mietpark Munk versuchen, eine Reparatur zu organisieren. Ist dies nicht möglich, wird der Mietpreis für die Ausfallzeit, abzüglich eines Tages, zurückerstattet.

9. Versicherungen

Im Mietpreis sind Haftungen gegenüber Dritten sowie die Versicherung des Bootes enthalten. Die Kautions deckt den Selbstbehalt der Versicherungssumme im Schadensfall. Alle Boote und Trailer sind Vollkasko und international Haftpflicht bis zu einer Deckungssumme von 10 Millionen € versichert. Die Trailer sind im abgestellten Zustand gegen Diebstahl versichert, vorausgesetzt die beigelegte Diebstahlsicherung wurde angebracht. Die Mieter selbst und ihr persönlicher Besitz sind nicht versichert.

10. Unverfügbarkeit

Wenn infolge unvorhergesehener Umstände oder unverschuldeter Ereignisse Mietpark Munk das von Ihnen gemietete Boot nicht zur Verfügung stellen kann, werden wir alles Erforderliche unternehmen, um Ihnen ein Boot gleichwertigem Komfort und gleicher Kapazität zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Unmöglichkeit wird Ihnen der Mietpreis unter Ausschluss anderer Ansprüche erstattet.

11. Unterbrechung, Fahrteinschränkung, höhere Gewalt

Mietpark Munk haftet nicht für Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen, die aufgrund Höhere Gewalt entstehen (Wetter, Arbeiten, Hochwasser, Trockenheit, Streik, Epidemie,...) oder aufgrund administrativ bedingter Maßnahmen. Im Falle höherer Gewalt behält sich Mietpark Munk das Recht vor, die Übernahme oder Abgabe des Bootes, in Rücksprache mit dem Mieter, an einem anderen Übergabeort vorzunehmen.

12. Rückgabe des Bootes

Der Mieter ist verpflichtet das Boot am vereinbarten Rückgabeort, **zur vereinbarten Zeit** zurückzugeben. Der Schiffsführer muss eine **angemessene Zeit einkalkulieren**, um die rechtzeitige Rückgabe einhalten zu können. Sollte das Boot am Tag der Rückgabe wieder in die Vermietung gehen, **gilt 10:00 Uhr als Rückgabezeit**. Für jede volle Stunde Verspätung wird ein Betrag von 100 € zur Deckung des Mehraufwandes seitens des Vermieters erhoben. Für jeden verspäteten Tag haftet der Mieter in Höhe der Kautions. Bei Rückgabe muss das Boot von persönlichen Gegenständen geräumt, von Müll befreit, die Toilette geleert und der Betankungszustand entsprechend der Absprache mit dem Vermieter sein (Regelfall: VOLL-VOLL). **Das Boot sollte innen und außen grob gereinigt zurückgegeben werden**. Die Ausrüstung sollte so wie bei Übergabe zurückgegeben werden (Seile ohne Knoten zusammengelegt, Rettungswesten zusammengelegt). Bei Nichteinhaltung ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Das Boot sollte im betriebsfähigen Zustand wie bei der Übernahme sein. Werden bei der Rückgabe des Bootes Beschädigungen festgestellt, die nicht bei Übergabe dokumentiert wurden, trägt der Mieter die Kosten der Reparatur, maximal bis zur Höhe der Kautions.

13. Rechtsprechung

Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim. Sind einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jegliche Art von Nebenabsprachen bedarf zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. In strittigen Fällen wird eine gütliche Einigung angestrebt.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiere sie

±

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters